

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 18. April 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inventionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstags früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Preussischen Staatsregierung gehen in letzter Zeit täglich zu Hunderten aus Westpreußen, Ostpreußen, Posen, Obererschlesien Telegramme und Eingaben von den Provinzialverwaltungen, Städten, Kreisen, Gemeinden, Gutsbezirken, von Behörden, deutschen Volksräten, Vereinen, von allen Parteien, Berufsständen und vielen Einzelpersonen zu, welche gegen eine Lostrennung von Staatsgebiet im Friedensschluß protestieren. Das Festhalten am Vaterland und die Betätigung treuer preussisch-deutscher Gesinnung klingt aus all den Kundgebungen heraus. In dankbarem Vertrauen hierauf hält es die preussische Staatsregierung nach wie vor für ihre vornehmste Pflicht, mit allen Mitteln und Kräften für die Erhaltung Preußens einzutreten und dafür zu wirken, daß auf dem Boden des Programmes des Präsidenten Wilson ein Frieden des Rechts, nicht der Gewalt geschlossen wird.

Vorstehender Erlaß ist alsbald in möglichst weitem Umfange zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Ministerpräsident.

gez. Dirsch.

### Ablieferung von Kartoffeln.

Die Kartoffelversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises ist in ernste Frage gestellt, wenn nicht die Landwirte in letzter Stunde ihrer Ablieferungspflicht nachkommen. Zur Zeit bin ich nicht einmal in der Lage, die vom Kleinbesitz beantragten Saatkartoffeln innerhalb des Kreises liefern zu können.

Die Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich dringend, die Ablieferung der Kartoffeln mit aller Energie zu fördern und den säumigen Landwirten den außerordentlichen Ernst der Lage immer und immer vor Augen zu halten.

Wenn die Versorgungsberechtigten keine Kartoffeln erhalten, so sind Unruhen unvermeidlich und gewalttätige Forcierung der Kartoffeln durch die bedürftige Bevölkerung zu befürchten.

Groß Strehlig, den 14. April 1919.

Der Landrat.

### Nachtragsbekanntmachung

Nr. F. R. 380/3. 19. R. R. A.

zu den Bekanntmachungen Nr. F. R. 1/12. 18. R. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18. R. R. A.) vom 30. November 1918, Nr. F. R. 800/12. 18. R. R. A. vom 26. Dezember 1918 und Nr. F. R. 630/2. 19. R. R. A. vom 28. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918

(Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

#### Artikel I.

Im Artikel V der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 1/12. 18. R. R. A. vom 30. November 1918 erhält § 3 Ziffer 3, 4 und 5 folgende Fassung:

3. Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngericht,
 

vollwollige	3,35 Mark für 1 kg Grüngericht,
halbwollige	2,90 " " 1 " "
türzwollige	2,50 " " 1 " "
- Blößen und Scherlinge
 

2,20 " " 1 " "
----------------
4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht:
 

vollwollige	6,75 Mark für 1 kg Trockengewicht,
halbwollige	6,75 " " 1 " "
türzwollige	6,50 " " 1 " "
- Blößen u. Scherlinge
 

5,30 " " 1 " "
----------------
5. Schaf- und Lammfelle:
  - a) gefalzen, unter 0,75 kg Grüngericht 2,20 Mark für 1 kg Grüngericht,
  - b) trocken, unter 0,40 kg Trockengewicht,
 

a) unfortiert 0,30 kg bis 0,39 kg	einchl. wiegend 5,90 Mark für 1 kg Trocken-
gewicht,	
b) unfortiert unter 0,30 kg wiegend 5,00 Mark	für 1 kg Trockengewicht.

#### Artikel II.

Der Artikel III der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 800/12. 18. R. R. A. vom 26. Dezember 1918 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden § 2b.

a) für Kalb- und Ziegenfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Kalb- und Ziegenfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18. R. R. A. vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abf. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abf. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten

Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt sozial, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Zelle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

- b) für Schaf- und Lammfelle.
- Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Januarquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Schaf- und Lammfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der vorliegenden Bekanntmachung Nr. F. R. 380/3, 19 R. R. A. vom 28. März 1919 ergibt, zusätzlich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Schaffelle über die Januarquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Absatz 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt sozial, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Zelle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

#### Artikel III.

In der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7, 17 RM., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 tritt im § 3 Ziffer 3 a, Absatz 3, an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers der Reichslederstelle.

#### Artikel IV.

Die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7, 17 RM., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

#### Ausnahmen.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten, Anträge sind an die Reichslederstelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

#### Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 28. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.  
Im Auftrage: J. B. Hedler.

### Verordnung

betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung von gewerblichen Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. und 24. Januar 1919. (Reichs-Gesetzbl. S. 8 und 100) Vom 4. April 1919.

#### Artikel 1.

In Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 99 W. Dem. Bl. 19 Nr. 21, S. 1761), betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8 W. Dem. Bl. 19 Nr. 11 S. 63) und in § 2 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100 W. Dem. Bl. 19 Nr. 21 Seite 173) werden die Worte „auf Grund freiwilliger Meldung“ gestrichen.

### Artikel 2.

Dem § 2 der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

Kriegsteilnehmer und reichsdeutsche Zivilinternierte, die bei Ausbruch des Krieges

1. stellungslos waren oder
2. im Auslande tätig waren und nicht nach Absatz 1 wieder eingestellt werden können oder
3. in Betrieben oder Büros tätig waren, die später, jedoch bevor der Anspruch des Angestellten auf Wiedereinstellung nach Absatz 1 erloschen war, aufgelöst worden sind, oder
4. selbständige Unternehmer waren und infolge des Krieges kein Unternehmen mehr betreiben und ein solches auch nicht durch andere betreiben lassen, können ein Wiedereinstellungsverlangen gegen denjenigen Arbeitgeber geltend machen, bei dem sie nach dem ersten August 1914 zuletzt als Angestellte beschäftigt waren. Die Wiedervorchriften des Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist für diejenigen, die vor dem 7. April 1919 bereits aus dem Militärdienst entlassen sind, am 7. April 1919 beginnt und am 30. April 1919 endet.

#### Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 7. April 1919 in Kraft. Berlin, den 4. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.  
Roeth.

### Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über das Verbot der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen.

Vom 12. April 1919.

Auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums wird auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkaufen, Festverkäufen, Seriens- und Restwarenverkäufen, weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Restamatenverkäufen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen ist verboten.

#### § 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbotes (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsausschlüssen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

#### § 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 13. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1919.

Reichsbekleidungsstelle. Dr. Tempere.

Zür Hinterbliebene, die nach dem Militärlinterbliebenen keine Anspruch auf Versorgung haben, kam die Wehrunterstützung mit dem 31. Dezember 1918 in Fortfall. Mit Rücksicht hierauf hat das Reichsamt des Innern bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1919 an nachstehend aufgeführten Hinterbliebenen folgende Unterstützungen bewilligt werden können:

- Adoptiv- und unehelichen Kindern widerrechtliche Zuwendungen bis zu 204 Mark, wenn die Mutter lebt, und bis zu 288 Mark, wenn sie nicht mehr lebt,
- für schuldlos geschiedene Ehefrauen anstatt der widerrechtlichen Zuwendung von 300 Mark jährlich 400 Mark,
- an Eltern außer dem Höchstbetrage des Kriegselterngeldes von 250 Mark noch eine widerrechtliche Zuwendung von 50 Mark,
- Erhöhung des Höchstbetrages der widerrechtlichen Zuwendung von 240 Mark auf 300 Mark jährlich.

Beiden Elternteilen kann demnach 600 Mark Kriegselterngeld oder 600 Mark widerrechtliche Zuwendung jährlich gewährt werden.

Eine Nachprüfung wegen Erhöhung der früher bewilligten Gehältnisse erfolgt nur auf Antrag des Unterstiftens.

Die für die Stief- und Pflegekinder, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister und Stiefgeschwister bewilligten widerrechtlichen Zuwendungen kommen mit dem 30. Juni 1919 in Fortfall. Auf welche Weise ein Ersatz für die in Fortfall kommenden Zuwendungen geschaffen werden wird, wird bereits geprüft und später bekannt gegeben werden.

Breslau, den 2. April 1919.

**Volkswrat zu Breslau.**  
**Zentralrat für die Provinz Schlesien.**

### Anfragen und Auskunftserteilung über Entlassungsanträge usw.

Entlassene Deeresangehörige wenden sich fortgesetzt mit mündlichen und schriftlichen Anfragen über Entlassungsanträge mit Klagen über unvollständige Abfindung mit Entlassungsanträge, usw. an die Befehlungs-Abteilung des Kriegsministeriums sowie an die Generalkommandos und Intendanturen, die hierdurch derart überlastet werden, daß der Dienstbetrieb auf das äußerste erschwert ist.

Es wird daher darauf hingewiesen, daß derartige Schreiben an das zuständige Bezirkskommando zu richten sind, das für Prüfung, unmittelbare Erledigung oder Beantwortung zu sorgen hat. Beschwerden über die Beantwortung der Gesuche durch das Bezirkskommando sind nicht an die genannten Stellen, sondern an die dem Bezirkskommando unmittelbar vorgesetzte Brigade bezw. Landwehr-Inspektion zu richten.

Das Kriegsministerium hat am 24. 3. 19 unter Nr. 2504/3. 19 B. 3 bekannt gemacht, daß es für die Folge von Entlassenen an das Kriegsministerium unmittelbar gerichteten Anfragen, Gesuche und Klagen solcher Art nicht mehr beantworten wird. In gleicher Weise wird das Generalkommando und die Intendantur verfahren.

Breslau, den 12. April 1919.

**Generalkommando VI Armeekorps.**

### Bekanntmachung über Höchstpreis.

In Ergänzung der Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 30. November und 12. Dezember 1918 hat die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom

22. August 1918 in der die untenstehenden Erzeugerhöchstpreise bestimmt worden sind, folgende Groß- und Kleinhandelspreise für die unten genannten Gemüsesorten der Ernte 1918 für die Zeit vom 1.—30. 4. 1919 festgesetzt:

Erzeugerpreis	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Markt je Zentner.			
Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgehoffenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.			
1. Dauerweiztobl	7,75	8,00	10,00 (11,00) 13,00 (14,00)
2. Dauerrottobl	11,50	12,00	14,50 (16,50) (19,50)
3. Dauerweiztobl	11,00	11,50	14,50 (15,50) 20,50
4. Rote Möhren u. längliche Karotten	8,25	8,75	11,75 (12,75) 16,85 (17,75)
5. Gelbe Speisemöhren	6,50	6,75	8,75 ( 9,75) 12,75 (13,75)
6. Kleine runde Karotten	13,75	—	17,75 24,75
7. Rote (Zafer)-Rüben (rote Beete)	8,75	9,75	11,75 16,75
8. Zwiebeln, loie 20,50	21,00	28,00	36,00
Zwiebeln im Sack	—	—	30,00 36,00

Die in Klammern beigelegten Preise gelten in den Kreisen:

Breslau Stadt, Weigen Stadt und Land, Rattowig Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.S., Rybnik, Bielez, Tarnowitz, Waldenburg i. Schl., Hirschberg, Landesbut und Görlitz Stadt.

Breslau, den 7. April 1919.

**Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.**

Am 10. März d. Js. früh zwischen 7 bis 8 Uhr versuchten Hebeltäter auf der Strecke Bobref—Poremba zwischen km. 7,4 und 7,5 den Eisenbahnzug dadurch zum Entgleisen zu bringen, daß sie Steine in einer Höhe von ca. 40 Ztm. auf und neben den Schienen aufstapelten.

Ich fordere daher zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

300 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Duppeln, den 10. April 1919. Der Regierungspräsident.

In der Nacht vom 27. zum 28. März d. Js. ist in Czernitz, Kreis Rybnik, der Nachtwächter Grzybel erschossen worden. Er befand sich gerade auf einem Landgange mit seinem Bachthunde. Dieser, sowie die Tabakpfeife, die Grzybel bei sich hatte, sind spurlos verschwunden, woraus geschlossen wird, daß Grzybel einem Mordanschlag zum Opfer gefallen ist.

Von dem bezw. den Tätern fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere daher zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

2000 Mark

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine eventuell erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Duppeln, den 10. April 1919. Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachung

über die Frühjahrschonzeit für Fische im Regierungsbezirk Oppeln.

In Ausführung des § 14 der vom Herrn Landwirtschaftsminister erlassenen Polizeiverordnung vom 29. März 1917 zum Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 wird in An-schluss an meine Bekanntmachung vom 8. April 1917 (Amtsblatt S. 190 für 1917) die diesjährige Frühjahrschonzeit für Fische auf die Zeit vom 15. April bis 26. Mai 1919 festgesetzt.

Oppeln, den 10. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Ich nehme Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1917 Stück 24 S. 289.

Groß Strehlitz, den 15. April 1919.

## Berufsschuhwerk für die Landwirtschaft.

Zur Versorgung der Landwirtschaft, insbesondere der Landarbeiter ist dem Kommunalverband ein kleiner Posten instandgesetztes Militärschuhzeug zugegangen.

Mit dem Verlaufe habe ich folgende Geschäfte beauftragt:

- Kaufmann Nitz in Gogolin
- Stiller in Hjest
- Kaufmannsrau Nowaczny in Beshniz
- Nichter in Colonnoska
- Sterczik in Petersgrätz
- Hüttenkaufhaus in Zamadzki.

Die Verkaufspreise betragen  
für ein Paar Stiefel 15,95 Mt.  
ein „ Schnürschuhe 13,75 Mt.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Abgabe darf nur erfolgen gegen Abgabe eines vom Landratsamts ausgestellten, unterschriebenen und mit Stempel versehenen Bezugsscheines.

Dieser wird nur gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Gemeinde- Ortsvorstehers oder der Polizeibehörde ausgestellt, daß der Antragsteller landwirtschaftlicher Arbeiter ist.

Groß Strehlitz, den 7. April 1919.

## Kriegsverletztenfürsorge.

Herr Gerichtsassessor Sefoll hat das Amt als Vorsitzender des Ortsausschusses für die Kriegsverletztenfürsorge niedergelegt. Dieses Amt habe ich am 1. April 1919 übernommen. Mein Vertreter ist der Herr Rechtsanwalt Schopper. Das Büro des Ortsausschusses befindet sich von diesem Tage ab im Landratsamt, Kratenerstraße 66, 1 Treppe.

Groß Strehlitz, den 8. April 1919.

## Sonderverteilung von ledernem Schuhwerk für die Landwirtschaft zur Frühjahrsbestellung.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung hat dem Kreise für die landwirtschaftliche Bevölkerung zur Frühjahrsbestellung einen Posten neues Berufsschuhwerk, das in

der Ausführung dem Militärschuhwerk entspricht, über-wiesen, und zwar für Männer und Jugendliche.

Die Verteilung habe ich den Schuhwarenhändlern Benzl Kaluga in Groß Strehlitz und F. Sigmund in Groß Strehlitz übertragen. Die Verkaufspreise, die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes sind, betragen für ein Paar Männer-schuhe 33,35 Mt., für ein Paar Knabenschuh 29,45 Mt. und sind je jedem Paar innen im Schaf eingestempelt.

Bezugsberechtigte sind in erster Linie landwirtschaftl. Arbeiter und Angestellte, daneben können in beschränktem Maße die Betriebsinhaber und ihre in der Landwirtschaft mitarbeitenden Familienangehörigen berücksichtigt werden.

Der Verkauf findet nur statt gegen Abgabe eines von meinem Amte ausgestellten, unterschriebenen und mit Stempel versehenen Bezugsscheines. Diese Bezugsscheine werden nur für Kreisangehörige ausgestellt, die eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes vorlegen, aus der die Art der Beschäftigung in der Landwirtschaft und die Dringlichkeit des Bedarfs ersichtlich ist.

Groß Strehlitz, den 12. April 1919.

## Betrifft Ablieferung von Butter.

Die Butteraufrufsstelle in Balzarowiz ist der Frau Marie Schaffranek dajelbst übertragen worden. Unter Abänderung der Verordnung vom 22. 12. 1916 — Kreisbl. Seite 484 — ist die nach dem Kataster der Gemeinde Balzarowiz aufkommende Butter fortan an diese Stelle abzuliefern.

Groß Strehlitz, den 8. April 1919.

Seitens der Regierung ist der Wirtschaftsinспекtor Hans Sieg in Keltich zum Schulverbandsvorsteher und der Oberförster Hans Gock in Keltich zum Schulverbandsvorsteher-Stellvertreter des Gesamtschulverbandes Keltich ernannt worden.

Groß Strehlitz, den 10. April 1919.

## Der Landrat.

Graspietsch.

## Bekanntmachung.

Für den hiesigen Kreis sollen zwei Militär-anwärter aus dem Unteroffizierstande, welche der polnischen Sprache mächtig sind, zu einer sechsmonatigen informativischen Beschäftigung im Kaufmannsaufsichtsdienst ohne dreiseitige Vergütung einberufen werden; ein Anspruch auf Anstellung wird hierdurch nicht erworben. Gesuche unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, Abschrift des Zivilversorgungsscheines und eines Gesundheits-attestates sind bis zum 1. Mai d. J. hier vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 14. April 1919.

Der Kreisaußschuß.

# Beilage

Stück zu 16 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 18. April 1919.

## Verwaltungsbericht

der Kreisparlasse zu Groß Strehly  
Rechnungsjahr 1919.

Einlagen am Ende des Rechnungsvorjahres	3984 017,13	A
Zugang während des Rechnungsjahres 1918		
a. durch Aufschreibung von Zinsen	159 251,48	"
b. durch Neueinlagen	2 139 097,33	"
Zusammen	6 282 365,94	"
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahr	1 223 634,31	A
Einlagenbestand Ende 1917 auf 6050		
Bücher	5 058 731,63	A
Betrag des Reservefonds:		
am Schluß des Rechnungsvorjahres	475 663,80	"
am Schluß des Rechnungsjahres	518 711,67	"
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres	52 240,09	"
Von den Beständen der Sparkasse im Gesamtbetrage von	6 677 673,93	"
sind jänsbar angelegt:		
in Hypotheken oder Grundschulden auf städtische Grundstücke	963 961,00	"
auf ländliche Grundstücke	897 018,75	"
Darunter befinden sich Amortisationsdarlehen im Gesamtbetrage von	—	"
in Inhaberpapieren	4 382 749,51	"
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten	3 100 400,—	"
gegen Faustpfand	—	"
„ Schuldchein mit u. ohne Bürgschaft	433 589,67	"
„ Wechsel	355,—	"
bei öffentlichen Instituten und Korporationen und sonstigen Anlagen	—	"
Die Sparkasse verzintete die Einlagen im Rechnungsjahre mit 3 1/2 % bei täglicher Verzinsung. Für Kriegssparbücher werden 5 %, für Spareinlagen mit einjähriger Kündigung 4 %, für tägliches Geld 3 % bewilligt.		
Groß Strehly, den 25. März 1919.		
Die Kreisparlasse.		
Klein. Thamm.		
Kendant. Gegenbüchhalter.		
Vorstehender Jahresbericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.		
Groß Strehly, den 9. April 1919.		
Der Verwaltungsrat der Kreisparlasse.		
Grospletich.		

## Bekanntmachung.

Die in der Verordnung vom 13. Januar d. J. bis zum 31. März bemessene Frist, innerhalb deren die im § 11 des Besißsteuergesetzes und im § 2 Satz 2 des Kriegsabgabengesetzes für 1918 bezeichneten Personen ein Verzeichnis ihres Vermögens nach dem Stande am 31. Dezember 1918 aufzustellen haben, ist vom Herrn Finanzminister bis zum 30. April d. J. verlängert worden.

Die Vermögensverzeichnisse sind zwar bis dahin aufzustellen, vorläufig aber noch nicht einzureichen. Demnach kann auch die protokolllarische Aufnahme von Vermögensverzeichnissen nicht stattfinden.

Groß Strehly, den 1. April 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

## Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Geschäftsumfang 1918: 227 064 Polizien mit 355 058 Versicherten und 1 649 342 413 Mk. Versicherungssumme. Die im Jahre 1918 an die Mitglieder gezahlte Nettoentschädigung betrug 9839 782 Mk.

Die Gesellschaft hat während ihres 50jährigen Bestehens für Schäden 291 Millionen Mark vergütet.

Die Norddeutsche, welche schon seit vielen Jahren die weitaus größte aller bestehenden Hagelversicherungsgesellschaften ist, bietet sowohl durch die Zahl und Versicherungssumme ihrer Mitglieder, als durch ihre weite und vorrichtige Ausdehnung über ganz Deutschland unbedingte Sicherheit selbst in den hagelreichsten Jahren, zugleich aber bei sparsamer Verwaltung Bürgschaft für sachgemäße Durchschnittsbeiträge.

Reserven: 10 292 175 Mk.

Entschädigung von 6 % ab; bei Verzicht auf die Schäden unter 16 % Ermäßigung der Vorprämie um 20 %. Gewährung eines bis 50 % steigenden Rabatts für Schadenfreiheit, desgleichen von 4 Pfg. für 100 Mk. Versicherungssumme bei 6jähriger Versicherung. Wohlfeile und bequeme Versicherung der kleineren Ackerwirte durch die Gemeindeversicherungen, von denen im Jahre 1918: 7665 Polizien mit 135 669 Teilnehmern und 167 161 289 Mk. Versicherungssumme abgeschlossen wurden.

Einteilung des gesamten Geschäftsbetriebes in 107 Bezirke, denen das Recht zusteht, in alljährlich stattfindenden Bezirksversammlungen die Schächer der Gesellschaft, sowie je einen Vertreter zur Generalversammlung zu wählen, sobald die Interessen der Mitglieder sowohl bei der Abschätzung als auch in der Generalversammlung gleichmäßig auf das Beste gewahrt werden.

Die Gesellschaft hat der Verwaltung der Provinz Schlessen eine ständige Kontrolle ihres gesamten Betriebes eingeräumt. Die Provinz wird im Verwaltungsrate durch ein vom Provinzialausschuß gewähltes Mitglied, zur Zeit dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer von Schlessen, Herrn Geh. Regierungsrat von Kigling, dauernd vertreten.

Zu jeder näheren Auskunft sind die unterzeichnete Generalagentur, sowie die bekannten Vertreter der Gesellschaft in der Provinz bereit.

## General-Agentur Oppeln.

Detloff Lehmar, Spezialdirektor.

**Die Apotheke  
in Stubendorf  
ist seit dem 1. April cr.  
wieder für den Verkehr  
geöffnet.**

## Bilanz am 31. Dezember 1918.

Aktiva.		Passiva.	
Kassenbestand	Mk. 2 257,59	Stammanteile	Mk. 42 129,23
Wechselbestand	94 111,47	Spareinlagen	234 550,67
Hypothekendarlehen	52 299,38	Reservefonds I	Mk. 7 981,—
Effektenbestand	109 071,—	II	1 039,24
Bausparhabe	68 158,29	Ar.-Nej.-Fonds	84,74
Kontoguthaben	720,65	Disposit.-Fonds	21 018,52
Umschreibungen	2 950,85	Anticipando-Zinsen	400,—
		Reingewinn	2 410,83
	Mk. 309 564,23		Mk. 309 564,23

Am 31. 12. 1918 Mitgliederstand 562, neu eingetreten 22, ausgeschieden 71 (darunter durch Ausschluss 27). Betrag der Haftsumme 178,800 Mk. — Abnahme 14 100 Mk. Das Mitglieder Guthaben hat sich um 15 605,57 Mk. vermehrt.

### Vorschufverein zu Groß Strehlig.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

#### Der Vorstand.

Müller.                      Gomoika.                      Hübner.

### Ein Fohlen

3 Monate alt, zu verkaufen.

#### Ignaz Krawczyk

Halbbauer, Motkolona.

### Starke Risten

m. Scharnieren und Verschluss verkauft billig

die Bezirkskassierei  
Kreuzkirchstr.

### Gebetbücher

Kommunionkarten

in großer Auswahl

G. Hübner, Papierhdlg.

## Versichere Dein Vieh

bei der

gegr. 1888 „Halensia“ geg. 1888

Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.  
gegen alle Verluste.

Ein solcher Schutz ist unerlässlich.

Die Gesellschaft gewährt:

1. Viehversicherungsversicherung von Pferden, Rindern und Schweinen.
2. Versicherung tragender Stuten einschl. Leibesfrucht auch Dengle und Bullen.
3. Weidenerversicherung einschl. Diebstahl.
4. Ergänzungsversicherung unzureichender Ortsassen.
5. Kastrations-, Transport- und Schlachtwiehverversicherung.

Schadenerleidigung glatt u. entgeltlos.

Bisher weit über 5 Millionen Mk. entschädigt.

Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten.  
Vertragsgesellschaft mehrerer Landwirtschaftskammern.

Sie können nirgend besser als bei der „Halensia“ versichern. Auskünfte und Besuche kostenlos.

Fordern Sie Druckfachen und Auskunft von der Geschäftsstelle in Breslau, Schlachthofstraße, Fernsprecher 2543 oder von der

**Direktion in Halle a. S.**

Wittelskindstr. 29.

Weitere Vertreter und Reisebeamte gegen Provision und Gehalt überall gesucht.  
Nebungen wie oben.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art

Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bonk,

Groß Strehliger Kachelofen-Fabrik.

Nach mehrjähriger Tätigkeit in Kliniken und Lazaretten sowie in der allgemeinen Praxis habe ich mich hier selbst als

### A r z t

niedergelassen und halte Sprechstunden 8—9, 3—4  
Sonntags 9—11.

Dr. med. L. Freund

Str. Strehlig, Oppelnerstr. 1.

Ich bin beim Land- und Amtsgericht  
Oppeln D. S. als

=: Rechtsanwalt =:

zugelassen und habe mein Büro mit  
dem des Herrn Rechtsanwalt Cholewa  
Kraufuerstraße 41 II vereinigt.

Telephon 158 — privat 326.

**Dr. V. Hoheisel,**

Rechtsanwalt.

### Landwirtschaftliche Maschinen

Höpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Sädel-  
maschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen,  
Centrifugen, Pflüge, Pumpe u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

**Thomas Stannek, Maschinhdg. Gogolin Os.**

Reparaturwerkstatt für famil. landwirtschaftl. Maschinen.